jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/12/11 5Ob266/01f, 6Ob241/02p, 1Ob304/02s, 2Ob38/05k, 6Ob195/13i, 2Ob131/13y, 8Ob65/15i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.2001

Norm

MaklerG §7 Abs2

Rechtssatz

Dass der Geschäftsherr den Kaufpreis für die vertragsgemäß vermittelte Liegenschaft nicht aufbringen kann, ist für sich allein kein Grund, dem Makler den Provisionsanspruch abzuerkennen, und zwar vor allem dann nicht, wenn das Kaufangebot in keiner Weise von der Finanzierbarkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 266/01f
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 266/01f
- 6 Ob 241/02p
  Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 241/02p
- 1 Ob 304/02s
  Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 304/02s
  Vgl auch
- 2 Ob 38/05k
  Entscheidungstext OGH 13.07.2006 2 Ob 38/05k
  Auch; Beisatz: Wenn eine bereits zugesagte Fremdfinanzierung entgegen der Erwartungshaltung aller Beteiligten letztlich doch nicht erfolgt, ist darin ein nicht vom Auftraggeber zu vertretender Hinderungsgrund im Sinn des § 7 Abs 2 MaklerG zu erblicken, der von der Provisionspflicht befreit. (T1)
- 6 Ob 195/13i
  Entscheidungstext OGH 28.11.2013 6 Ob 195/13i
  Beisatz: Grundvoraussetzung ist allerdings auch hier das wirksame Zustandekommen der Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer, sie es auch lediglich in Form einer Punktation. (T2)
- 2 Ob 131/13y
  Entscheidungstext OGH 25.06.2014 2 Ob 131/13y
  Vgl auch; Veröff: SZ 2014/60
- 8 Ob 65/15i
  Entscheidungstext OGH 25.06.2015 8 Ob 65/15i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116248

Im RIS seit

10.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at